



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

6764/16

EF 44
ECOFIN 203
DELECT 35

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	6700/16 EF 37 ECOFIN 190 DELACT 29 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.3.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht – Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt nach dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010¹ vorgelegt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 1. März 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 1. April 2016 Einwände erheben. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 3. März 2016 endete, einigten sich alle Delegationen bis auf eine darauf, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um einen Monat, d.h. bis zum 1. Mai 2016, verlängert werden sollte.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament sollten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.
